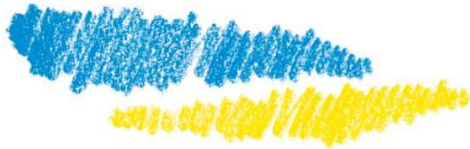


Stadtjugendring Steinfurt e.V.

Satzung



STADTJUGENDRING
STEINFURT E.V.

Beschlossen durch die Vollversammlung
am 26. November 1985 im Jugendtreff „Bauklotz“
Stand 03. November 2010

Präambel

Im Stadtjugendring Steinfurt e. V. haben sich im Bereich der Stadt Steinfurt tätige Jugendorganisationen und andere Träger der Jugendarbeit zusammengefunden, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugend zu fördern.

Der Stadtjugendring beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen.

Der Stadtjugendring Steinfurt ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Mitglieder des Stadtjugendringes Steinfurt bekennen sich ausdrücklich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§ 1

Name und Sitz

- a) Stadtjugendring Steinfurt e. V.
- b) Sitz und Gerichtsstand ist 48565 Steinfurt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele des Stadtjugendringes sind im Besonderen:

1. Die Interessenvertretung der jungen Menschen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt, politischen Parteien und Kirchen, unter anderem mit dem Ziel, ihnen so weit wie möglich Mitwirkungsmöglichkeiten in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuräumen.
2. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses unter den Mitgliedsorganisationen und des Austausches von Erfahrungen.
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe.

5. Junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln zu befähigen und ihre Bereitschaft zu wecken, an der Lösung gesellschaftlicher Fragen mitzuwirken.
6. die Förderung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern in Gesellschaft und Politik.
7. Die Zusammenarbeit mit anderen Gremien gleicher Aufgabenstellung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Stadtjugendring Steinfurt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie des § 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KöStG), insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Jugendverbände und -vertretungen mit eigenständigem Jugendleben und sonstige Jugendgemeinschaften, -einrichtungen und -organisationen sowie juristische Personen, die die Jugend fördern, können Mitglied werden, wenn sie
 - die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.
 - im Bereich des Kreisjugendamtes Steinfurt als förderungswürdig und nach § 75 KJHG (SGB VIII) anerkannt sind,
 - über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 - sich zur Mitarbeit entsprechend der Satzung des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. verpflichten.
 - sich aufgrund einer eigenen Ordnung oder Satzung selbständig, jugendpflegerisch betätigen.

- b) Die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung und des Kreisjugendamtes, die für die Jugendhilfe in der Stadt Steinfurt zuständig sind, können auf Beschluss der Vollversammlung Mitglieder des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. mit beratender Stimme werden.
- c) Organisationen oder Personen des gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, die die Zwecke des Stadtjugendringes fördern wollen, können sich dem Stadtjugendring als fördernde Mitglieder anschließen. Sie gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.
- d) Parteipolitische Jugendorganisationen können nicht Mitglied des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. werden.

§ 5

Aufnahme und Ausschluss

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. zu richten.
Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Übersicht über die Anzahl und Struktur der Mitglieder;
 2. die Satzung bzw. Ordnung;
 3. eine Darstellung über Zielsetzung jugendpflegerischer Aktivitäten über ein Jahr;
 4. eine Liste mit den Namen und Anschriften der Delegierten und ihrer Stellvertreter für die Vollversammlung gem. § 7 b.
 Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- b) Die Zugehörigkeit zum Stadtjugendring Steinfurt e. V. erlischt durch Auflösen, Austritt, Einstellen der Tätigkeit oder Ausschluss der Mitgliedsorganisationen.
- c) Der Austritt einer Mitgliedsorganisation kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand des Stadtjugendringes Steinfurt schriftlich mitzuteilen.
- d) Der Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsorganisation kann u. a. gestellt werden, wenn die Tätigkeit dieser Organisation nicht

mehr der Satzung des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. entspricht.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn eine Organisation trotz ordnungsgemäßer Einladung zu drei aufeinander folgenden Vollversammlungen keine Delegierten entsandt hat.

Der Beschluss über den Ausschluss muss mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung erfolgen.

§ 6

Organe

Die Organe des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. sind

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung besteht aus je 2 Delegierten der Mitgliedsorganisationen. Die Delegierten müssen mindestens 16 Jahre alt jedoch nicht älter als 26 Jahre sein (eine Ausnahme ist der 1. Jugendvertreter der Mitgliedsorganisation). Die Mitglieder haben bei der Benennung ihrer Delegierten darauf zu achten, dass die Relation von männlichen und weiblichen Jugendlichen in ihrer Organisation durch die Auswahl männlicher bzw. weiblicher VertreterInnen für die Vollversammlung ausreichend berücksichtigt ist.
- b) Die Delegierten bzw. deren Stellvertreter sind dann stimmberechtigt, wenn sie gem. § 5 a Pkt. 4 dem Vorstand bis zum Beginn der Vollversammlung angezeigt wurden.
- c) Aufgaben der Vollversammlung:
 - Die grundsätzliche Ausrichtung der Tätigkeit des Stadtjugendringes durch Beratung und Beschlussfassung;
 - Die Wahl des Vorstandes;

- Die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres;
 - Entscheidungen über Aufnahme und Ausschlussanträge und die Auflösung des Stadtjugendringes;
 - Beschlussfassung über die Satzung;
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme von Vorschlägen, Stellungnahmen sowie Anträgen;
 - Die Entwicklung richtungsweisender Initiativen über die Arbeit des Stadtjugendringes.
- d) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung und das Protokoll der letzten Vollversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich per einfachen Brief und/oder per Email an die Mitglieder ergangen sein.
- Auf begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitgliedsorganisationen hat der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter die Vollversammlung unverzüglich einzuberufen.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit ausreichend, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes festgelegt ist.
- e) Von jeder Vollversammlung des Stadtjugendringes Steinfurt e.V. ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, wovon eine/r als Schriftführer/in und eine/r als Schatzmeister/in gewählt wird.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Vollversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, werden einzeln und nacheinander gewählt.

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden für ein Jahr in einem Wahlgang nach Verhältniswahl gewählt. Die Wahlen sind auf Antrag vor jedem Wahlgang geheim durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Vollversammlung ein Nachfolger zu wählen.

- b) Der bzw. die 1. Vorsitzende sowie der bzw. die 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand und handeln im Auftrage der Vollversammlung bzw. des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

Zu gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung genügt die übereinstimmende Erklärung von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende ist.

- c) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Stadtjugendringes Steinfurt e. V., soweit sie nicht ausdrücklich durch Beschluss der Vollversammlung vorbehalten sind.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wovon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sein muss.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

- e) Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Vorstandsmitgliedern binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

- f) Wird dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ausgesprochen, so muss der Rücktritt erfolgen.

- g) Der Vorstand kann einzelne Personen zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und solchen eines bestimmten, begrenzten Bereiches ermächtigen.

- h) Der Vorstand unterstützt die Vollversammlung des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. bei der Durchführung der Aufgaben.

Er stellt die Tagesordnung zu den Sitzungen der Vollversammlung auf und bereitet sie vor. Er erarbeitet Vorschläge, Anträge, Stellungnahmen und Berichte und legt sie der Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung der Vollversammlung veranlassen. Der Vorstand hat jede Vollversammlung über seine Arbeit zu informieren.

- i) Zu den Sitzungen des Vorstandes können vom Vorstand Gäste eingeladen werden.

§ 9

Ausschüsse

- a) Für bestimmte Aufgaben kann die Vollversammlung oder der Vorstand des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. Ausschüsse bilden.
- b) Die Ausschüsse wählen einen Sprecher sowie einen Schriftführer aus ihrer Mitte.
- c) Aufgaben des Sprechers sind
- Einladungen zu den Sitzungen;
 - Informationsweitergabe an den Vorstand;
 - Rechenschaftsbericht an die Vollversammlung.
- d) Zu den Ausschüssen können Fachleute mit beratender Stimme eingeladen werden.
- e) Die Aufgaben der Ausschüsse sind so genau wie möglich festzulegen.
- f) Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10

Finanzierung

- a) Der Verein ist selbstlos tätig:
- er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- b) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- c) Die Finanzierung des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. erfolgt aus:
- öffentlichen Zuschüssen;
 - Beiträgen der Mitglieder
 - sonstigen Mitteln
- d) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Vollversammlung.
- e) Bei der Verwaltung der Kasse ist Buch über die Ein- und Ausgaben zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des für die Kasse zuständigen Mitgliedes des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die seines Vertreters. Die Zahlungsanweisungen sind vom 1. bzw. dem 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand hat zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Haushaltsrechnung aufzustellen. Die Haushaltsrechnung wird von den beiden Kassenprüfern geprüft. Diese geprüfte Haushaltsrechnung ist der Vollversammlung zur Entlastung in der nächsten Sitzung vorzulegen.
- g) Die Delegierten des Stadtjugendringes sowie die Vorstandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtjugendringes Steinfurt e. V.
- h) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

- a) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung an den Vorstand zu stellen.

- b) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung.

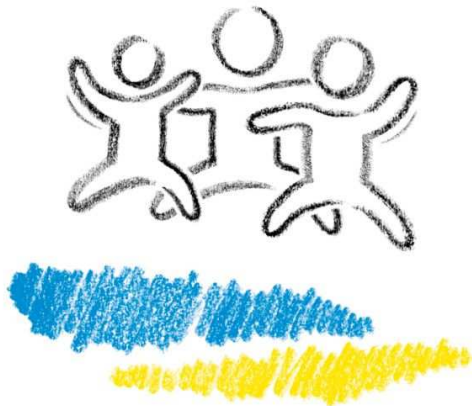
§ 12 **Auflösung**

- a) Die Auflösung des Stadtjugendringes Steinfurt e. V. kann durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- b) Der Antrag auf Auflösung muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung gestellt werden und den Mitgliedern 14 Tage vorher mitgeteilt werden.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Stadtjugendringes Steinfurt e.V. an die Stadt Steinfurt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendpflege in der Stadt Steinfurt zu verwenden hat.

§ 13 **Eintragung in das Vereinsregister**

Der Stadtjugendring Steinfurt e. V. beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt.





STADTJUGENDRING
STEINFURT E.V.